

I. Vertragsinhalt

1. Jeder Lieferant, der Waren oder Dienstleistungen an GESMEX liefert, oder Arbeiten für GESMEX ausführt, akzeptiert die Anwendung dieser Einkaufsbedingungen unter Ausschluß seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen. Lieferung oder Ausführung gelten als vorbehaltlose Annahme der Bestellung. Jede Abweichung von dieser Regel ist von GESMEX schriftlich zu bestätigen.
2. Im Falle von Widersprüchen haben in Reihenfolge die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen, die Anfrage und das Angebot Vorrang.

II. Angebote

1. Das Angebot ist nur für den Lieferanten verbindlich. Es muß definitiv und präzise sein und alles enthalten, was für eine vollständige betriebsfertige Lieferung der angebotenen Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten erforderlich ist.
2. Das Angebot ist für GESMEX kostenlos.
3. Hat der Lieferant Zweifel oder Bedenken bei der durch GESMEX gestellten Anfrage, zum Beispiel über Elemente wie Technik, Sicherheit, Ausführbarkeit, Kostenpreis oder Abrechnungssystem, dann wird er diese Bedenken GESMEX zusammen mit einem alternativen Vorschlag mitteilen.

III. Bestellungen

1. Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von GESMEX schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung bei GESMEX ein, so gilt die Bestellung als unverändert angenommen.

IV. Preise

Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die vertraglich vereinbarten Preise - auch bei Sukzessivlieferungsverträgen - Festpreise und verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer.

V. Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen sind verbindlich und laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Lieferung bei der von GESMEX angegebenen Empfangsstelle. Falls Verzögerungen bei der Auftragsausführung zu erwarten sind, hat der Lieferant diese unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat GESMEX das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, sobald eine angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss bei Annahme der Leistung nicht erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist jedoch innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Entgegennahme der Leistung geltend zu machen.

VI. Risiko- und Eigentumsübergang

1. Der Risikoübergang geschieht zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Lieferung erfolgt bei GESMEX, es sei denn, dass schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Die Eigentumsübertragung erfolgt bei der Lieferung der bestellten Waren. Jeder beliebige Vorbehalt in bezug auf diese Übertragung kann GESMEX gegenüber nicht geltend gemacht werden.

VII. Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren, Dienstleistungen, ausgeführten Arbeiten und verwendeten Materialien frei von jeglichen sichtbaren und verborgenen Mängeln sind, und dass sie den Bestimmungen aus dem Vertrag, dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und den üblichen Anforderungen an Brauchbarkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer entsprechen.

2. Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Ware beginnt die Garantiezeit jeweils neu zu laufen. Die schriftliche Mängelrüge gilt als Aufnahme von Verhandlungen über der Firma GESMEX zustehende Garantieansprüche und hemmt die Verjährung.
3. Während der Garantiezeit gewährt der Lieferant eine sofortige und kostenlose Wiederherstellung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, es sein denn, er kann nachweisen, dass die Mängel an diesen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich GESMEX zuzuschreiben sind. In dringenden Fällen oder beim Eintreten einer Verzögerung kann GESMEX die Mängel selbst beheben oder von Dritten beheben lassen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant, sofern er von GESMEX unterrichtet wurde.
4. Darüber hinaus hat GESMEX in allen Fällen Anspruch auf Ersatz aller durch Mängel entstandenen Schäden. GESMEX hat ebenfalls das Recht auf Freistellung durch den Lieferanten von jeder Schadensforderung, die von Dritten gestellt wird.

VIII. Produzentenhaftung

Wird GESMEX aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Lieferant den GESMEX hieraus entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion und der Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, soweit er selbst unmittelbar haften würde. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich GESMEX seinerseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung beruft.

IX. Rechnungsstellung, Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem sowohl eine prüffähige Rechnung als auch die Ware bei GESMEX eingegangen ist bzw. die Leistungen erbracht sind.
2. Die Zeit zwischen Mängelrüge und vollständiger Nacherfüllung wird bei der Berechnung des Zahlungsziels gemäß IX.1. nicht berücksichtigt.

X. Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von GESMEX erhält sowie alle Pläne oder Dokumente, die er bei der Ausführung der Bestellung verfasst, sind vertraulich. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt und nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

XI. Schutzrechte

Der Lieferant stellt GESMEX gegen jeden Anspruch von Dritten und gegen alle Schäden wegen festgestellter oder behaupteter Verletzungen patentrechtlicher oder geistiger Eigentumsrechte der gelieferten Güter frei.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Als Gerichtsstand wird Schwerin vereinbart. GESMEX ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

XIII. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
2. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.